



Mit einer Festreihe wird das 20-jährige Bestehen der Großgemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gefeiert. Zur Eröffnung gratulierte Landrat Marko Wolfram (Mitte) Bürgermeister Frank Dietzel (r.) und Thomas Schaarschmidt, der als Herzog durch das Programm führte. (Fotos: M. Modes)

Uhlstädt-Kirchhasel feiert 20-jähriges Bestehen der Großgemeinde

Auftakt für neun Wochen Festveranstaltungen in verschiedenen Ortsteilen

Uhlstädt-Kirchhasel. Uhlstädt-Kirchhasel trägt zurecht den Namen Großgemeinde: 32 Ortsteile verteilt auf 122 Quadratkilometer Gesamtfläche zwischen Saaletal, Uhlstädter Heide, Hexengrund und Hirschgrund. Mit insgesamt neun Festwochen wird das 20-jährige Bestehen gefeiert.

Eröffnet wurden die Feierlichkeiten am 11. Juni am Sportlerheim in Uhlstädt durch Bürgermeister Frank Dietzel. Thomas Schaarschmidt führte als Herzog Friedrich Wilhelm II. von Sachsen-Altenburg durch das Programm. Zu den prominenten Gästen gehörten Landrat Marko Wolfram und Landtagsmitglied Mike Mohring.

Einen geschichtlichen Abriss über das Zusammenwachsen der 32 Gemeinden gab der ehemalige Bürgermeister Peter Schröter. Die

Tradition der Eingemeindungen reicht deutlich länger zurück als 2002: Vor 100 Jahren, 1922, wurden Rückersdorf, Oberkrossen und Kleinkrossen eingemeindet, es folgten 1950 Oberhasel, Kuhfraß, Röbschütz und Mötzelbach, 1957 dann Neusitz und Naundorf und als letzte Eingemeindung vor der Wende Partschefeld im Jahr 1972. Im Jahr der Kreisgebietsreform 1994 als aus den Landkreisen Saalfeld und Rudolstadt schließlich Saalfeld-Rudolstadt wurde, rollte eine weitere Eingemeindungswelle von Dörfern rund um Kirchhasel. Im Anhörungsverfahren zur Bildung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel überwog die Zustimmung – die einzig ablehnende Stellungnahme verfasste die Stadt Rudolstadt. „Der Zusammenschluss hat sichergestellt, dass Uhlstädt-Kirchhasel einen



Ex-Bürgermeister Peter Schröter hielt die Festrede.

hauptaamtlichen Bürgermeister behält, den finanziellen Spielraum für die neue Gemeinde vergrößert und man hat gelernt, dass man gemeinsam stärker ist“, sagte Landrat Wolfram in seinem Grußwort.

Das erste Festwochenende wurde mit einem bunten Familiennachmittag und zünftiger Disco am Samstag und einem Gottesdienst, Frühschoppen und Blaulichtmeile mit Einsatz- und Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr am Sonntag fortgesetzt.

In den kommenden Wochen wird jeweils über das Wochenende in zahlreichen Ortsteilen der Großgemeinde weitergefeiert. Organisiert werden die Veranstaltungen von Vereinen aus den 32 Ortsteilen. Die Abschlussveranstaltung findet am 6. August auf dem Dorfplatz in Kirchhasel statt. Ziel der Ausrichter ist nicht nur, die Vielfalt und den Charme der Großgemeinde zu zeigen, sondern auch die Vereinsarbeit nach zwei Jahren Coronapause wieder anzuschieben und damit auch Nachwuchs für die Vereinsarbeit zu gewinnen.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

**Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle
in Rudolstadt Haus III und in der
Zulassung Außenstelle Saalfeld**
Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

4040



Amtliche Bekanntmachungen

Kreishaushalt 2022

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 mit Beschluss-Nr.: 149-16/22 die Haushaltssatzung 2022, den Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und am 24.05.2022 mit Beschluss-Nr.: 156-17/22 den Finanzplan 2022 beschlossen.

Die o. g. Beschlüsse wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bewilligte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bescheid vom 03.06.2022 (Az.: 240.3-1512-004/22-SLF) und würdigte die Haushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt bekannt:

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES SAALFELD-RUDOLSTADT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Auf der Grundlage des § 114 i. V. m. § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **152.600.400 €**

und im
Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **58.495.500 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.494.650 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **6.650.000 €** festgesetzt.

§ 4

Für die Kreisumlage beträgt das Umlagesoll 41.952.000 € (= ungedeckter Finanzbedarf). Die Umlagekraft des Landkreises beträgt 111.903.158 €. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf **37,490 v. H.** festgesetzt.

Für die Schulumlage beträgt das Umlagesoll 2.977.900 € (= 80 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfes für Grund- u. Regelschulen abzgl. Einnahmen aus Finanzausgleichsumlage u. Kompensationsleistungen). Der durch die Schulumlage gedeckte Finanzbedarf wird auf die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, umgelegt. Die Umlagekraft des Landkreises ohne Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft beträgt 48.179.030 €. Der Hebesatz für die Schulumlage wird auf **6,181 v. H.** festgesetzt.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und/oder bei der Schulumlage erhebt der Landkreis Verzugszinsen i. H. v. 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000.000 €** festgesetzt.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George,
Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,
Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania,
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenbourg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt,
036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing,
036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt,
03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenbourg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 07.07.2022.



§ 6

Der als Anlage beigefügte Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen festgesetzt

a. Beamte und	81,00 VbE
b. Beschäftigte und	483,8816 VbE
c. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	51,725 VbE.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Saalfeld, den 11.06.2022
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Haushaltsplan liegt ab dem 24.06.2022 bis zum 18.07.2022 im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld, Schloßstraße 24, Zimmer 335, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2022 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2022 zur Einsichtnahme am gleichen Ort zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschlüsse

des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

28. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 25.05.2022

Beschluss V-176-28/22

Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 27.04.2022, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 27. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 27.04.2022, öffentlicher Teil,

Beschluss V-177-28/22

Antrag Fraktion Bürger für den Landkreis Straßensanierung Kreisstraße K125 Rudolstadt, OT Cumbach Talstraße Randbefestigung im Ortsbereich Rudolstadt, Talstraße

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt die Instandsetzungsmaßnahme der bachseitigen Randbefestigung auf eine komplette Deckensanierung der Talstraße zu erweitern.

27. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 27.04.2022

Beschluss V-175-27/22

Instandsetzung/Sanierung der Kreisstraße K127 Oberköditz-Horba, 2. Teilabschnitt

Vergabe von Planungsleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für das Projekt/Vorhaben: Instandsetzung/Sanierung der Kreisstraße K 127, 2. Teilabschnitt vom Ende des 1. Teilabschnittes ca. 240 m in Richtung Oberköditz an das Planungsbüro

IWST – Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft, Straßen- und Tiefbau GmbH
Gustav-Weißkopf-Straße 3, 99092 Erfurt.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

Allgemeinverfügung Wasserentnahme

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Nr. 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, 74) erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

- Die Entnahme von Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen mittels Pumpvorrichtung zur Bewässerung und zum Befüllen von Wasserbecken und -speichern wird im gesamten Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit sofortiger Wirkung bis zu dem unter Ziffer 6 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Von der Untersagung ausgenommen ist das Entnehmen von Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen durch das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh.
- Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme- oder Ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, werden befristet bis zu dem unter Ziffer 6 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach dem Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse wieder im ursprünglichem Umfang in Kraft.
- Die Regelungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für die Entnahme von Wasser aus der Saale.
- Über Ausnahmen von den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verfügungen entscheidet die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf Antrag im Einzelfall.
- Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie bleibt bis auf Widerruf, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31.10.2022, in Kraft.

II. Gründe

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 59 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sachlich sowie gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 685)



auch örtlich für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs ist § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG. Gemäß § 25 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 ThürWG darf jedermann oberirdische Gewässer, mit Ausnahme von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, zum Baden, zum Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Trinken, zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und zum Schöpfen mit Handgefäßen benutzen. Dies gilt jedoch vorbehaltlich § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG. Danach kann die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall den wasserrechtlichen Gemeindegebrauch im Sinne von § 25 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 25 ThürWG zum Wohl der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushalts, beschränken. Aufgrund der geringen Niederschlagsmengen in den Monaten April und Mai 2022 sowie der anhaltenden Bodentrockenheit, verbunden mit einer mangelnden Anreicherung der Gewässer durch Bodensickerwasser- und Grundwasserzuflüsse, haben sich in den oberirdischen Gewässern des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Der für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Mindestwasserabfluss ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Die zusätzliche Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern verstärkt diese Beeinträchtigung erheblich. Damit liegt eine die Schutzmaßnahmen rechtfertigende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Landkreisgebiet vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs sind somit gegeben. Die Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs ist verhältnismäßig. So wird der wasserrechtliche Gemeindegebrauch, unter Abwägung der Interessen der Einwohner des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt an der gemeinebräuchlichen Nutzung von oberirdischen Gewässern auf der einen Seite und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite, durch die angeordnete Untersagung der Wasserentnahme nicht vollständig ausgeschlossen, sondern lediglich beschränkt, da das Schöpfen mit Handgefäßen auch während der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung zulässig ist.

Der zeitlich befristete Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Bei dem Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse handelt es sich um eine wasserbehördliche Maßnahme im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Wasserrechtliche Erlaubnisse gewähren hinsichtlich einer erlaubten Wasserentnahme kein Recht, sondern entsprechend § 10 Abs. 1 WHG lediglich eine widerrechtliche Befugnis zur Gewässerbenutzung. Dies ergibt sich auch aus § 18 Abs. 1 WHG. Die Untersagung in Ziff. 1 und 2 ist aus Gründen des Allgemeinwohls, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushalts und des Naturhaushalts am und im Gewässer geeignet, erforderlich und angemessen, um bei der derzeit anhaltenden Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor größeren Schäden zu bewahren und eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu gewährleisten. Die Schutzgüter Wasserhaushalt, Natur und Umwelt wiegen in den Fällen nach Ziff. 1 höher und in den Fällen nach Ziff. 2 höher als das Interesse der Wasserrechtinhaber.

Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, ist erforderlich, da die Anordnung einer bloßen mengenmäßigen Beschränkung der Wasserentnahmen nicht ausreichend wäre, um einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustandes hinsichtlich der Bäche, Flüsse und Seen im Landkreisgebiet effektiv entgegenzuwirken. Da sich die bestehende Niedrigwassersituation in den Oberflächengewässern voraussichtlich auch bis zum Ende der Sommerperiode 2022 nicht wesentlich verändern wird und weiterhin mit bedenklich niedrigen Wasserführungen zu rechnen ist, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung, jedoch nicht über den 31.10.2022 hinaus, widerrufen. Dies ermöglicht es der unteren Wasserbehörde flexibel auf Änderungen der Wetter- und Niederschlagsituation zu reagieren und die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Beschränkungen bei einer unerwarteten Verbesserung der Wasserführung auch schon vor dem 31.10.2022 aufzuheben, so dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter diesen Umständen bereits vor Ablauf des 31.10.2022 wieder in Kraft treten könnten. Sollte sich die Wet-

terlage also bereits vor Ablauf des 31.10.2022 dahingehend verändern, dass eine anhaltende Erhöhung der Wasserstände und damit einhergehend eine Verbesserung der Wasserabflusssituation eintritt, kann unter Abwägung der Belange der Erlaubnisinhaber auf der einen Seite und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite ein Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung auch bereits vor Ablauf des 31.10.2022 verfügt werden. Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme- oder Ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, ist schließlich auch angemessen. Nachteile, die den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse dadurch entstehen, dass eine Wasserentnahme vorübergehend nicht zulässig ist, insbesondere der damit einhergehende finanzielle Mehraufwand für die Ersatzbeschaffung von Frischwasser sowie mögliche Umsatzeinbußen stehen auch nicht außer Verhältnis zu den irreversiblen gewässerökologischen Schäden bei einem weiter fortschreitenden Absinken des für die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge notwendigen Mindestwasserabflusses.

Da hinsichtlich des Fließgewässers der Saale im Bereich der Pegelmessstationen Rudolstadt, Saalfeld-Remschütz und Kaulsdorf ein Durchfluss von aktuell 6 m³ pro Sekunde nicht unterschritten wird und eine ausreichende Wasserführung wegen des Zustromes aus der Schwarza, der Loquitz, sowie weiterer kleiner Zuflüsse auch in den kommenden Monaten sehr wahrscheinlich ist, wäre ein Wasserentnahmeverbot in Bezug auf die Saale nicht gerechtfertigt.

Daher wird die Saale von den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verfügungen ausgenommen.

Durch die unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung wird gewährleistet, dass in begründeten Einzelfällen adäquate Ausnahmeregelungen von den Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung zugelassen werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens eine Wasserentnahme aus Bächen, Flüssen und Seen im Landkreisgebiet, mit Ausnahme der Saale, weiterhin erfolgen könnte, weil durch weitere Entnahmen die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge nicht mehr zu gewährleisten ist.

Da nicht abzusehen ist, wer von der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben.

Gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift **beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Schlossstraße 24 in 07318 Saalfeld) Widerspruch erhoben werden.**

Hinweise:

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht.

1. Die Wasserentnahme aus Bächen, Flüssen und Seen durch den Eigentümer für den eigenen Bedarf, insbesondere zum Zwecke der Gartenbewässerung mittels Pumpen oder Schläuchen, ist gemäß § 26 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 26 ThürWG ohne Erlaubnis oder Bewilligung unzulässig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
2. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bewirkt, dass auch erteilte Erlaubnisse, befristet bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31.10.2022, widerrufen werden. Wer trotz des Wider-



rufes der Erlaubnis weiterhin Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen im Landkreisgebiet, mit Ausnahme des Gewässers der Saale, entnimmt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Saalfeld, den 13.06.2022

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises

– Ende des amtlichen Teil –



Am 2. Juni wurde in Bad Blankenburg die sogenannte „weiße Strecke“ von Sanitätseinheiten für eine Übung alarmiert. (Foto: C. Patze)

Übung für Sanitätseinheiten DRK und JUH alarmiert für „Großschadenslage“

Bad Blankenburg. Am Donnerstag, dem 2. Juni 2022, führte das Amt für Bevölkerungsschutz unter Leitung von Kreisbrandinspektor Christian Patze eine Alarmierungs- und Anfahrtsübung der sanitätsdienstlichen Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt durch. Die Funkmeldeempfänger der ehrenamtlichen Helfer aus den Hilfsorganisationen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und der Johanniter Unfallhilfe (JUH) lösten die Übung am späten Nachmittag mit dem Einsatzstichwort „Großschadenslage“ aus. Im Rahmen der Übung galt es primär die Alarmierungswege bis hin zum Eintreffen der Fahrzeuge an einem Sammelraum zu erproben. Die Anfahrt der Einheiten verlief erfolgreich und ohne Störungen. Im Einsatz waren: Katastrophenschutz-Sanitätszug,

Katastrophenschutz-Betreuungszug, Wasserrettungsstaffel, Bergrettungsgruppe, Rettungshundestaffel, Notfallseelsorger, Einsatzführungsdienst, Leitender Notarzt/Organisatorischer Leiter Rettungsdienst und die Feuerwehr Bad Blankenburg. Michael Haun, kommissarischer Amtsleiter des Amtes für Bevölkerungsschutz, und KBI Patze äußerten sich sehr positiv über den Ablauf der Übung. Sie lobten insbesondere die geringe Zeit bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte und die Vollständigkeit, der an der Übung beteiligten Einheiten. KBI Patze sagte: „Wir danken allen Übungsteilnehmern für das herausragende, ehrenamtliche Engagement. Wir hoffen auch in Zukunft, weiter auf tatkräftige und fleißige Helfer in den Katastrophenschutzeinheiten setzen zu können.“



Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 630 Bediensteten stellt die Kreisverwaltung einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalauswahl wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer 2022_029

Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie Kennziffer 2022_004

Hausmeister/in (m/w/d) und Haustechniker/in / Hallenwart (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 23. Juni 2022 Kennziffer 2022_052

Sozialarbeiter/in (m/w/d) Teilhabeleistungen
Bewerbungsfrist: 27. Juni 2022 Kennziffer 2022_066

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Denkmalschutz
Bewerbungsfrist: 7. Juli 2022 Kennziffer 2022_062

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Waffenrecht
Bewerbungsfrist: 11. Juli 2022 Kennziffer 2022_067

Helfer (m/w/d) Afrikanische Schweinepest
Kennziffer 2022_022

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Controlling
Bewerbungsfrist: 7. Juli 2022 Kennziffer 2022_072

Datenmanger/in (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 7. Juli 2022 Kennziffer 2022_068

Projektleiter/in / Digitale/r Kuroator/in (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 6. Juli 2022 Kennziffer 2022_069

technische/r Sachbearbeiter/in Immissionsschutz
Bewerbungsfrist: 14. Juli 2022 Kennziffer 2022_070

Ingenieur/in (m/w/d) für Immissionsschutz/ Chemikalienrecht/Abfallwirtschaft
Bewerbungsfrist: 19. Juli 2022 Kennziffer 2022_071

Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Besucherbetreuung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro Basis)
Bewerbungsfrist: 23. Juni 2022 Kennziffer 2022_059

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen



Auf der Meuselbacher Kuppe stellte Ortsteilbürgermeister Jörg Peter den Stand der Bauarbeiten am Aussichtsturm vor. (Foto: P. Lahann)

Landrat zu Besuch in Meuselbach

Scheck für Spielgerät übergeben

Meuselbach-Schwarzühle. Der Spielplatz in Meuselbach-Schwarzühle ist in die Jahre gekommen. Die Spielgeräte kennt Ortsteilbürgermeister Jörg Peter noch aus der eigenen Kindheit. Der Platz soll noch in diesem Jahr neu gestaltet werden. Am Donnerstag, 2.6., übergab Landrat Marko Wolfram bei einem Besuch einen Scheck über 2.500 Euro von der Stiftung der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt. Das Kuratorium der Sparkasse, dem der Landrat vorsitzt, will damit die Anschaffung des Spielgeräts „Lena“ unterstützen.

Den Antrag hatte die Bürgerinitiative (BI) pro Region Schwarzatal gestellt. Die Landgemeinde Schwarzatal gibt weitere 10.000 Euro für das Projekt zu. „Der Spielplatz soll noch in diesem Jahr fertig werden“, sagte Bürgermeisterin Katrin Kräupner bei der Scheckübergabe.

Um die Gesamtkosten aufzubringen, hatte die Gemeinde außerdem die örtlichen Gewerbe-

treibenden angeschrieben. „Dabei ist ebenfalls ein vierstelliger Betrag zusammengekommen, wofür wir sehr dankbar sind“, so Ortsteilbürgermeister Peter.

„Ich freue mich, dass der Platz für die Kinder jetzt wieder aufgewertet werden kann“, sagte Wolfram. Im Anschluss besuchte er mit Ortsteilbürgermeister Peter und Bürgermeisterin Kräupner die künftige Freisportanlage der Grundschule. Hier sind die Anträge für eine Laufbahn, Weit-sprunganlage, einen kleinen Beachvolleyballplatz und den Bolzplatz gestellt. 50.000 Euro soll das Ganze kosten, je 10.000 Euro vom Landkreis und von der Gemeinde und 30.000 Euro vom Land. Die Umsetzung soll noch dieses Jahr erfolgen.

Schließlich besuchte das Trio die Meuselbacher Kuppe. Hier finden derzeit Zimmererarbeiten statt, die kurz vor dem Abschluss stehen. Dann hofft die Gemeinde auf einen neuen Betreiber für die attraktive Ausflugsgaststätte.



In Bad Blankenburg wurde am 2. Juni bei bestem Wetter die Thüringer Landesmeisterschaft im Fußball für Menschen mit Behinderung ausgetragen. Organisiert wurde das Turnier mit neun Mannschaften vom Thüringer Fußballverband, den Special Olympics Thüringen sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Landrat Marko Wolfram dankte bei einem Besuch am Donnerstag den Offiziellen und Schiedsrichtern für die Organisation und wünschte den Kickern viel Spaß und Erfolg. (Foto: P. Lahann)

Kindertagespflege feiert 10-Jähriges

„Mini Mäuse“ lieben ihre Tagesmutter Mandy Werner

Etzelbach. Am Sonnabend, 11. Juni, feierte Tagesmutter Mandy Werner, zusammen mit ihren Kindertagespflegekindern und deren Eltern, das Zehnjahresjubiläum ihrer Kindertagespflegestelle „Mini Mäuse“ in Etzelbach.

„Im Namen des Landkreises danke ich Ihnen für ein Jahrzehnt Liebe, Geborgenheit, Engagement, Feinfühligkeit und Nähe für Ihre Schützlinge“, gratulierte Marianne Baumann, Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

„Gerade für die Kleinsten ist eine familiäre und naturnahe Betreuung im kleinsten Rahmen sehr wichtig und eine tolle Vorbereitung für den Kindergarten“, betont Baumann.

Tagesmutter Mandy Werner ist derzeit die Einzige, die im Auftrag des Landkreises ein derartiges Betreuungsmodell für Kinder anbietet. In einer Gruppe von maximal fünf Kindern im Alter von einem bis zu drei Jahren genießen die

Kinder eine einfühlsame, pädagogisch wertvolle Vorbereitung auf den Kindergarten. „Die Kinderbetreuung ist gleichrangig mit denen in Kindergärten: die Kinder erhalten selbst gekochte Verpflegung, die Gebühren sind gleich, nur der Rahmen ist deutlich individueller“, erklärt Marianne Baumann zum Verständnis.

Ab September sind in der Tagespflegestelle wieder Plätze frei (https://www.mini-maeuse.de/mini-maeuse/Tagesmutter_Mandy_Werner.html oder unter Tel. 03671 823-744 (Fachberatung Kindertageseinrichtungen).

Neben Uhlstädt-Kirchhasels Bürgermeister Frank Dietzel kamen auch zahlreiche Familien ehemaliger Tagespflegekinder zum Gratulieren und Feiern. Kleine und große Gäste hatten in dem kreativ gestalteten Garten bei Spiel, Kaffee und Kuchen Zeit zum Austausch von Erinnerungen an die Zeit in Etzelbach bei den „Mini Mäusen“.



Tagesmutter Mandy Werner feierte zusammen mit ihren Kindertagespflegekindern und deren Eltern das Zehnjahresjubiläum ihrer Kindertagespflegestelle „Mini Mäuse“ in Etzelbach. (Foto: Baumann)



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

des Ortsteirates Beulwitz vom 03.06.2022

Beschluss-Nr.: OR/037/2022

Der Ortsteirat des Ortsteils Beulwitz genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteirates Beulwitz vom 29. April 2022.

Beschlüsse

des Ortsteirates Saalfelder Höhe vom 14. Juni 2022

Beschluss-Nr.: OR/034/2022

Der Ortsteirat des Ortsteils Saalfelder Höhe genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteirates Saalfelder Höhe vom 01. März 2022.

Beschluss-Nr.: OR/055/2022

Der Ortsteirat des Ortsteils Saalfelder Höhe beschließt, dass von den zur Verfügung stehenden Ortsteilzuwendungen 2022 für den Ortsteil Saalfelder Höhe

- 237,84 € Dorfclub Bernsdorf
- 762,12 € Burkersdorfer Feuerwehrfreunde e. V.
- 526,14 € Ortssprecherin von Dittersdorf Ramona Zimmermann
- 200,00 € Ebersteinfreunde e. V.
- 1.089,38 € Heimatverein der Höhendörfler e. V.
- 440,00 € Freiwillige Feuerwehr Dittrichshütte
- 278,96 € Gruppe Lindner, Röber und Striegler
- 700,00 € Ortssprecherin von Eyba Andrea Kühn
- 1.248,08 € Feuerwehrverein Kleingeschwenda e. V.
- 141,00 € Dorfgemeinschaft Jehmichen
- 100,00 € Interessengemeinschaft Saalfelder Höhe
- 50,00 € Ortssprecher von Lositz/Jehmichen Burkhard Hessel
- 109,34 € Dorfclub Knobelsdorf
- 1.091,08 € Reschwitzer Kulturverein e. V.
- 1.189,44 € Dorfclub Volkmannsdorf
- 300,00 € Gemeinschaft Ruhestand/Rente in Unterwibach
- 200,00 € Männerchor „1879 e. V.“ Unterwibach
- 200,00 € Demokratischer Frauenbund Thüringen e. V.
- 3.425,16 € Feuerwehrverein Unterwibach
- 922,16 € Heimatverein Wickersdorf e. V.
- 346,48 € Ortssprecher von Wittmannsgereuth Gregor Hofmann
- 264,24 € Ortssprecherin von Witzendorf Doreen Seifert
- 200,00 € Feuerwehrverein Kleingeschwenda 1993 e. V. (Jugendfeuerwehr)
- 450,00 € Schulförderverein Saalfelder Höhe e. V.
- 450,00 € Kirchengemeinde Hoheneiche
- 203,21 € Verfügungsmittel Ortsteilbürgermeisterin

verwendet werden.

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung

Am Freitag, dem 1. Juli 2022, findet um 19:00 Uhr im Beratungsraum des Feuerwehrhauses in Crösten, Straße der Freundschaft 52, OT Crösten, 07318

Saalfeld/Saale die ordentliche Sitzung des Ortsteirates Beulwitz der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteirates vom 03. Juni 2022, öffentlicher Teil
 3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
 4. Verteilung der Ortsteilzuwendungen 2022 in Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf
 5. Bürgerfragestunde
 6. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder
- Nicht öffentlicher Teil.

gez. Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 7. Juli 2022, findet um 17:30 Uhr im Beratungsraum der Feuerwehr Arnsgereuth, Saalfelder Straße 17, OT Arnsgereuth, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteirates Arnsgereuth der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Die Sitzung beginnt mit dem nicht öffentlichen Teil und um ca. 18:00 Uhr folgt der öffentliche Teil der Sitzung.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteirates vom 07. April 2022, öffentlicher Teil
 3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
 4. Bürgerfragestunde
 5. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder
- Nicht öffentlicher Teil.

gez. Torsten Danz
Ortsteilbürgermeister



Stellenausschreibung

Im Zweckverband RENNSTEIGWASSER mit Sitz in 98724 Neuhaus am Rennweg, Sonneberger Str. 120 ist zum 01.01.2023 eine Stelle in Vollzeit

Technische Bauüberwachung / Investitionen (m/w/d)

zu besetzen.

Die vollständige Stellenausschreibung können Sie auf der Internetseite des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER unter <http://www.rennsteigwasser.de/stellenausschreibungen.aspx> ansehen.

Die Bewerbungen sind bitte bis zum **30.06.2022** beim Zweckverband einzureichen.

Frank Eilhauer
Verbandsvorsitzender



Termine, Tipps und Informationen

Wertvolle Schulchronik ans Museum übergeben

Freudiger Ortstermin im Stadtmuseum: Marie-Luise Posselt aus Kaulsdorf und der aus Saalfeld stammende Reisejournalist Hans-Peter Gaul, seit 1999 erster und bislang einziger „Ehregrottenführer“ der Saalfelder Feengrotten, übergaben dem Museum die Chronik der Abiturklassen 12b1, 12b2 und 12a von 1961 an der damaligen Otto-Ludwig-Oberschule (heute Heinrich-Böll-Gymnasium).

Die Abiturienten des Jahrgangs haben bis heute Kontakt gehalten. Neben Posselt und Gaul gehören zu ihnen zahlreiche Saalfelder Persönlichkeiten, darunter der Maler Horst Sakulowski, der ehemalige stellvertretende Landrat Dr. Fritz Folger, der langjährige Chefarzt an den Thüringen-Kliniken Dr. Eberhard Köhler, der Filmemacher Heiner Sylvester, die Sängerin Heidi Tischendorf sowie der ehemalige WOBAG-Chef Werner Walther.

Marie-Luise Posselt hat seit 1956 alle Treffen, Aktivitäten und Lebensläufe ihrer früheren Mitschüler dokumentiert und in vier akribisch gestalteten Chronikbänden zusammengefasst – eine einmalige Fleißarbeit. Im Vorfeld des 60-jährigen Abitur-Jubiläums 2021 war schließlich die Idee entstanden, diese Chronik dem Stadtmuseum Saalfeld zur Verfügung zu stellen.

Am 31. Mai 2022 konnte Museumsdirektor Dr. Dirk Henning die Bände in seine Obhut nehmen. Sie sind ein wertvolles Stück Saalfelder Stadtgeschichte und bezeugen die ungebrochene Verbundenheit der „Ehemaligen“ mit ihrer Schule, ihren einstigen Klassenkameraden und ihrer gemeinsamen Saalfelder Heimat.



STADTRADELN Saalfeld/Saale 2022 findet erneut großen Anklang

Sehr erfreulich konnten auch in diesem Jahr sämtliche Parameter zum wiederholten Mal gesteigert werden: 670 aktiv Radelnde, 157.113 Gesamtkilometer und 37 Mannschaften.

In diesem Jahr gab es auch erstmals die Möglichkeit, die Anzahl der Fahrten zu erfassen und somit Radfahrende in den Fokus zu rücken, die ihre mobile Alltagsbewältigung durch ein Fahrrad realisieren.

„Die längste Gesamtstrecke fuhr mit 32.545,1 Kilometern erneut die größte Mannschaft der 1. SSV Saalfeld. Eine herausragende Leistung! Mit 3.185 Gesamtkilometern fuhr in diesem Jahr Michael Patzer (Teammittglied beim SSV) zudem am weitesten“, erläutert David Theobald, Saalfelds KEPOL-Koordinator.

Der Sonderpreis für das radaktivste Unternehmen geht 2022 an das Stahlwerk Thüringen, die mit 18.068,8 Kilometern, von denen sicherlich viele auf dem Weg zur Arbeit realisiert wurden, erneut ganz vorne lagen.

Damit kommen wir zur Anzahl der Fahrten, welche mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit eine tatsächliche CO₂-Einsparung abbilden können und aus diesem Grund besondere Beachtung finden.

„Die höchste Anzahl der Einzelfahrten finden wir auch im stärksten Team – Christoph Schnerr ist in 21 Tagen 90 Mal aufs Rad gestiegen, um von A nach B zu kommen, d. h. mehr als vier Fahrten täglich. Mit diesem herausragenden Wert führte er auch seinen Arbeitgeber VST GmbH an die Spitze der Mannschaften. Dieser Drive der täglichen Radnutzung ist ein klares Statement für ein zukunftsfähiges Saalfeld und ihn gilt es nun mitzunehmen und zu verstetigen“, so Theobald.

Summerschool 2022

Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass sich die Summerschool großer Beliebtheit erfreut. Die Erfolgsgeschichte soll in diesem Jahr fortgeschrieben werden. Zum dritten Mal nun wird den Kindern und Jugendlichen in Saalfeld und Umgebung während der großen Ferien die Chance auf unvergessliche Erlebnisse in der Summerschool geboten.

Freiwillige, Vereine, Künstler, die Stadt- und Kreisbibliothek, das Stadtmuseum, die Jugendarbeit und viele weitere mehr haben sich seit Beginn des Jahres Gedanken darüber gemacht, wie die Ferienwochen in diesem Sommer für die Kids und Teenager gefüllt werden können. Gemeinsam wurde ein buntes Programm zusammengestellt und organisiert. Seit dem 01. Juni besteht die Möglichkeit, unter www.saalfeld.de/summerschool aus einem Potpourri von Ferienangeboten, das Passende auszuwählen und sich dafür anzumelden. Wie wäre es beispielsweise, ein eigenes Computerspiel zu kreieren? Welche Kräuter unterstützen, von Krankheit zu genesen? Wie hell funkeln die Sterne abseits der Stadt in der freien Natur? Wie funktioniert das eigentlich mit den Medien und wie arbeitet eine Redaktion? Entscheidet euch ein Teil der Summerschool 2022 zu werden und findet die Antworten auf eure Fragen.

SUMMERSCHOOL
FERIENZEIT IST SPARZEIT **2022**

MENSCH UND NATUR ENTDECKEN

SPANNENDE FERIENWOCHEN

KREATIVE WORKSHOPS

MODE UND DESIGN

KUNST UND KULTUR

18.07. BIS 26.08.2022

... UND VIELES MEHR

ALLE INFOS UNTER: WWW.SAALFELD.DE/SUMMERSCHOOL

Freistaat Thüringen, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, STADT SAALFELD, OUTRANS (NEWS), WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT SAALFELD



WANTED

Wir suchen ab Juli 2022 die 6. Thüringer Meerjungfrau

Du hast Lust unsere wunderschöne Region nach Aussen zu repräsentieren und kannst Dir vorstellen im Namen des Thüringer Meeres unterwegs zu sein und zu reisen?

Für eine Amtszeit von vorerst 2 Jahren suchen wir eine charmante Frau im Alter von 18-30 Jahren.

Voraussetzungen:

- Führerschein PKW
- Kenntnisse der Region rund um das Thüringer Meer
- selbstbewusstes und repräsentatives Auftreten
- Reisefreudigkeit
- Interesse mit anderen Hoheiten ein Netzwerk aufzubauen

Schriftliche Bewerbungen mit Foto bitte bis zum 30. Juni 2022 an den Förderverein Bleiloch-Hohenwartestausee e.V. z.Hd. Frau Lukas Crispendorf 42 • 07907 Schleiz

oder per Mail an: fremdenverkehrsamt@ziegenrueck.de

Aquafitness für Jedermann

Neues Angebot im Saalfelder Freibad

Im Wasser geht viel mehr Sport als nur Schwimmen. Deshalb können sich die Gäste des Saalfelder Freibades in dieser Saison auf ein neues Angebot freuen. Jeden Mittwoch 11:00 Uhr und Samstag 13:00 Uhr findet Aquafitness für Jedermann statt.

Dabei werden Übungen gezeigt, aus denen sich unter Ausnutzung der physikalischen Eigenschaften des Wassers positive Effekte für den ganzen Körper ergeben.

Aquafitness ist ein optimales Herz-Kreislauf-Training und eignet sich zur Kräftigung aller Muskelpartien; es fördert die Beweglichkeit und Ausdauer. Der Auftrieb des Wassers ermöglicht zudem besonders gelenkschonende Bewegungen. Die Übungen im Wasser sind für jedes Alter, jede Körpergröße und jedes Fitness-Level geeignet. Egal ob alt oder jung, dick oder dünn, sportlich oder ungelinkig – bei dem bunten Ganzkörpertraining kommt jeder auf seine Kosten. Das Angebot findet teilweise in Kooperation mit dem Life Fitness & Gesundheitsclub statt.

Es gelten die regulären Eintrittspreise. Anmeldungen sind nicht erforderlich.

Das Feenweltchen schläft nie

Neue Attraktion im Abenteuerwald „Willkommen in der Anderswelt“ ist immer wieder eine magische Einladung in ein fantastisches Abenteuer. Das Feenweltchen oberhalb der Feengrotten erfreut sich steigender Beliebtheit und erlebte im letzten Jahr trotz coronabedingter Schließung ein Rekord von fast 80.000 Besuchern. Im April dieses Jahres konnte der 800.000. Besucher begrüßt werden.

Seit der Eröffnung vor 15 Jahren wurde die Anderswelt stetig erweitert und

um neue Attraktionen ergänzt. Betrug ihre Größe zu Beginn noch etwa einen Hektar, so können sich die Gäste mittlerweile auf eine fast doppelt so große Erlebnisfläche freuen. Und fast jedes Jahr kommen neue spannende Stationen und Angebote dazu. Auch die zuletzt neu entstandenen Elfenwiese mit Trollschatzplatz, Riesenmurmelbahn und Wiesenwunderblume erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit bei Groß und Klein. Im vergangenen Jahr entstand die Idee, mit übergroßen Kaleidoskopen sowohl Kindheitserinnerungen bei Erwachsenen zu wecken als auch Kinder zum Staunen zu bringen. „Nach längerem Tüfteln mit der Saalfelder Firma „Bauwerk 13“ haben wir dann den „Karfunkeldom“ entworfen und errichtet“, so Yvonne Wagner von den Saalfelder Feengrotten.

Kaleidoskop bedeutet so viel wie „Schöne Formen sehen“ und Karfunkel ist ein alter Ausdruck für rote Edelsteine wie Granat oder Rubin. Die sieben am Dom angebrachten Riesenkaleidoskope schaffen Raum für Illusionen und Träumereien, denn die mehrfachen Spiegelungen der bunten Steinchen im Inneren lassen wechselnde geometrische Bilder und Muster entstehen.

Für alle, die vom Abenteuerwald nicht genug bekommen können, gibt es für 80,00 Euro die attraktive Saisonkarte. Diese ermöglicht dem Inhaber und einem Begleiter der Wahl (Mama, Papa, Oma, Onkel etc.) den Besuch innerhalb von 12 Monaten so oft wie möglich.



Individuelle Familientour durch Saalfeld

Die Geschichte der Stadt Saalfeld lebendig erleben

„Sag mal, Großvater?“ Wenn Enkel so ansetzen, befürchten Großeltern zu Recht einen Was-und-Warum-Fragen-Marathon. Aber wer soll denn das Wissen weitergeben, wenn nicht die Vorfahren an die nachfolgenden Generationen? In Saalfeld gibt es jetzt Unterstützung für Oma und Opa: Großformatige Tafeln erklären an markanten Orten der Feengrottenstadt geschichtliche Fakten, Ereignisse und Hintergründe in einfacher und kindgerechter Sprache. Da geht es um die Erstbesiedlung und „Salauelda“, um das Rathaus, die Lieden und das Markttreiben, um die „Steinerne Chronik Thüringens“ und die Stadtmauer, um das Stadtmuseum im ehemaligen Franziskanerkloster und die Johanniskirche, aber auch um die Industrialisierung und die Saalfelder Friedhöfe.

Elf der Tafeln stehen bereits zwischen Puschkinpark, Markt, Münzplatz, Hohem Schwarm und Bergfried. Weitere kommen in den nächsten Monaten hinzu. Mehr als zwei Dutzend der übersichtlich gestalteten Informationsangebote sollen es schließlich sein, die Wissen zur Stadtgeschichte vermitteln. Im kleinen Park an der Fleischgasse, nahe beim Eingang zur Sparkassentiefgarage, wird demnächst auch ein Aufsteller mit einem Übersichtsplan aller „Sag mal“-Tafeln errichtet.

Die Initiative zu diesen kindgerechten Hinguckern im Stadtgebiet ging von der Saalfelder Feengrotten- und Tourismus GmbH (SFTG) aus. Das Projekt wurde durch die Stadt Saalfeld finanziert.

Ergänzend entstand ein mobiler Rundweg für Familien. Im Stil eines Hörbuchs erzählt Großvater Leopold seinen beiden Enkeln Jonas und Lisa auf leicht verständliche und unterhaltsame Weise, die Geschichten hinter den historischen Gebäuden der Stadt. Begleiten Sie die Familie bei Ihrem Streifzug und lauschen Sie den Antworten, wenn es wieder einmal heißt: „Sag mal, Großvater?“. Abrufbar ist die Tour über die Webseite www.familientour.saalfeld-tourismus.de.

In Kürze erscheint außerdem eine Entdeckerbroschüre mit weiteren interessanten Rundgängen durch die Saalfelder Innenstadt. Diese ist demnächst in der Tourist-Information erhältlich.

Zusätzlich gibt es eine in Verbindung mit der Familientour eine Stadtrallye, bei der knifflige Rätsel zur Stadtgeschichte und zu historischen Gebäuden gelöst werden müssen. Wer alle Fragen richtig beantwortet, erhält eine kleine Überraschung in der Tourist-Info am Markt.



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt

(RuHauptS)

**– Neufassung –
vom 03.06.2022**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung am 05.05.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen „Rudolstadt“.

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Rudolstadt zeigt im einfachen, unten gerundeten Schild auf grünem Grund einen nach links steigenden, goldenen, bekrönten und bewehrten doppel-schwänzigen Löwen.
- (2) Die Flagge der Stadt Rudolstadt ist zweistreifig und zeigt die Farben Gelb und Grün. Das Wappen ist in senkrechter Form mittig auf der Flagge aufgesetzt. Die Flagge kann in senkrecht oder waagrecht gestreifter Form verwendet werden. Breite und Länge der Flagge stehen in einem Verhältnis von mindestens 1:2. Bei der senkrecht gestreiften Form ist der erste (mastseitige) Streifen gelb und der zweite Streifen grün. Bei der waagrecht gestreiften Form ist der obere Streifen gelb und der untere Streifen grün. Die äußere Kontur des Wappens ist schwarz.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches in seiner Form dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Rudolstadt zeigt in der Mitte das Wappen in einer Schildumrahmung. Das Siegel hat eine Umschrift. Im oberen Halbbogen steht der Name des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Rudolstadt“.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadt mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet untergliedert sich in folgende Ortsteile:

- | | |
|------------------|---------------|
| 1. Rudolstadt | 2. Cumbach |
| 3. Volkstedt | 4. Schwarza |
| 5. Pflanzworbach | 6. Mörla |
| 7. Schaala | 8. Eichfeld |
| 9. Keilhau | 10. Lichstedt |

- | | |
|------------------|-------------------|
| 11. Oberpreilipp | 12. Unterpreilipp |
| 13. Ammelstädt | 14. Breitenheerda |
| 15. Eschdorf | 16. Geitersdorf |
| 17. Haufeld | 18. Heilsberg |
| 19. Milbitz | 20. Remda |
| 21. Sundremda | 22. Teichel |
| 23. Teichröda | 24. Treppendorf |

Die Ortsteilnamen der Ziffern 2-24 werden nur in Verbindung mit dem Stadtnamen „Rudolstadt“ geführt.

§ 4

Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) In den zum 01.10.1993 eingemeindeten Orten Eichfeld und Keilhau sowie in den zum 01.01.1997 eingemeindeten Ortsteilen Lichstedt, Oberpreilipp und Unterpreilipp ist die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt. Die benachbarten Ortsteile Eichfeld und Keilhau haben eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Weiterhin ist in den Orten Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf – die durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden – die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Dabei werden für die benachbarten Ortsteile Eichfeld und Keilhau ein gemeinsamer Ortsteilbürgermeister und ein gemeinsamer Ortsteilrat gewählt.
- (3) Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt Rudolstadt und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gewählt. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist dazu wie ein Mitglied des Stadtrats zu laden.
- (4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und aus weiteren Mitgliedern (Ortsteilratsmitglieder). Die Zahl der in den jeweiligen Ortsteilen zu wählenden Ortsteilratsmitglieder ergibt sich aus den Bestimmungen des § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.
- (5) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
 - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbür-



germeisters.

- (7) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt Rudolstadt behandelt werden müssen.
- (8) Soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften der Stadtrat zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsteilrat im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und vom Stadtrat für den Ortsteil bereitgestellten Mittel in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;
 - b) die Pflege des äußeren Erscheinungsbildes des Ortsteiles sowie die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Kinderspielplätze, Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Einrichtungen des Bestattungswesens usw.), deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht;
 - c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtung;
 - d) die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens in Form von Veranstaltungen zur Heimatpflege, des Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil sowie die Förderung der Ortsfeuerwehr und die Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften;
 - e) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten.
- (9) Der Ortsteil hat gegen die Stadt Rudolstadt einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (11) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:
 - a) der Änderung der Einteilung der Stadt in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils;
 - b) der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
 - c) den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil;
 - d) Teilnahmen an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung;
 - e) wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrats durch die Hauptsatzung;
 - f) dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung;
 - g) dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans;
 - h) der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils;
 - i) der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben der Stadt Rudolstadt im Ortsteil.
- (12) Die Bestimmungen des § 45 Abs. 5, 6 und 7 ThürKO über die Rechte und Pflichten des Ortsteilrates bleiben unberührt.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der

Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

- (1) Der Stadtrat führt in jeder ordentlichen und öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durch. Der Vorsitzende des Stadtrats stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf 30 Minuten begrenzt sein. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zum Thema zu stellen. Zugelassen werden Anregungen, Vorschläge und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischennachricht, erteilt werden muss. Neben dem Fragesteller erhält jedes Stadtratsmitglied diese Antwort über das Ratsinformationssystem.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt, insbesondere Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden oder entsprechend der Ortsteilgliederung einberufen werden. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Einwohnerversammlung ein. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter der Adresse „www.rudolstadt.de/Einwohnerversammlung“.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung städtische Bedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**§ 7****Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.

§ 8**Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
 - c) die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
 - d) die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten (§ 29 Abs. 4 ThürKO);
- (3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV sowie deren Aufhebung als weitere Angelegenheit zur selbstständigen Erledigung.

§ 9**Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO einen hauptamtlich tätigen 1. Beigeordneten und einen ehrenamtlichen 2. Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Beigeordneten sind die Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Der hauptamtliche 1. Beigeordnete geht dem ehrenamtlichen 2. Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

§ 10**Ausschüsse/Aufsichtsräte/sonstige Gremien**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrats.
- (4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Aufsichtsräte von städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften regeln die Gesellschafterverträge der Gesellschaften. Bei der Besetzung von Aufsichtsratssitzen durch Stadträte findet das Verfahren nach Abs. 2 Anwendung.

§ 11**Beratungsorgane sonstiger Art**

- (1) Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen die in die Beratungsorgane sonstiger Art (z. B. gemeinsamer Ausschuss Städtedreieck am Saalebogen) zu entsendenden Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen dieses Beratungsorgans sonstiger Art erhalten Mitglieder des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro. § 15 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Tätigkeit der Stadtratsmitglieder in diesen Beratungsorganen erstreckt sich allein auf die Mitwirkung bei Beratungen in diesen.

§ 12**Ortssprecher**

- (1) Für jeden Ortsteil, in dem keine Ortsteilverfassung gemäß § 45 eingeführt wurde, wird aus der Mitte des Stadtrates ein Ortsteilsprecher gewählt. Die Person sollte ihren Wohnsitz in diesem Ortsteil haben. Sie werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (2) Die Ortssprecher vertreten die Belange ihres Ortsteiles in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 13**Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche Endgerät hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.



(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 14

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder - die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 15

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) einen monatlichen Sockelbetrag von | 160,00 Euro und |
| b) ein Sitzungsgeld von | 20,00 Euro |

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO-) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(3) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Fraktionen gezahlt, sofern diese der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, jedoch nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag. Lassen sich Stadtratsmitglieder in Sitzungen zulässigerweise vertreten, so geht damit der Anspruch auf das Sitzungsgeld auf den Vertreter über. Satz 2 gilt auch dann, wenn der Vertretene zu einem späteren Zeitpunkt an der Sitzung teilnimmt. Es entsteht dadurch kein zusätzlicher Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(4) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(5) Stellvertretende Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von: 20,00 Euro.

(6) a) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 100,00 Euro,
- die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in Höhe von 160,00 Euro.

b) Dem gewählten Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro gezahlt.

c) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.

d) Für die Dauer ihrer Tätigkeit erhalten die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von

bis zu 500
von 501 bis 1000

174 Euro je Monat und
294 Euro je Monat

als Aufwandsentschädigung.

(7) Die Mitglieder der Ortsteilräte und berufene Bürger in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von:

20,00 Euro.

Ist die Heranziehung weiterer Bürger, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, zu ehrenamtlichen Tätigkeiten notwendig, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaustausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten gemäß Abs. 2b, 8 und 9.

(8) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtrat und in Ausschusssitzungen erhalten Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, sowie ehrenamtlich Tätige, die Arbeiter oder Angestellte sind und nicht Mitglied im Stadtrat sind, auf Antrag Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaustausfalls und der notwendigen Auslagen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Stadtrats- und Ausschusssitzungen erhalten selbstständig Tätige auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 17 Uhr eine Verdienstaustausfallpauschale von 15 Euro je angefangene Stunde. Die Gesamtverdienstaustausfallpauschale ist auf 150 Euro pro Monat begrenzt. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 17 Uhr einen Stundenpauschalsatz von 10 Euro/angefangene Stunde. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.

(9) Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag die für die notwendige Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen entstandenen Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Sitzungsort als Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Bei ehrenamtlichen auswärtigen Tätigkeiten werden zusätzlich auf Antrag die notwendigen Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.

(10) Personen, die aus Anlass der Bürgermeister- oder Stadtratswahl in der Stadt Rudolstadt als ehrenamtliches Mitglied in den Gemeindevwahlausschuss berufen werden, erhalten einen Entschädigungssatz in Höhe von: 20,00 Euro.

(11) Personen, die bei allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen in einen Wahlvorstand als Vorsteher, stellvertretender Vorsteher, Schriftführer oder als Beisitzer berufen bzw. bestellt werden, erhalten folgende Entschädigungssätze:

- | | |
|---|-------------|
| a) Wahlvorsteher: | 40,00 Euro; |
| b) stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer: | 35,00 Euro; |
| c) Beisitzer: | 30,00 Euro; |

(12) Finden an einem Tag mehrere allgemeine Wahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so wird auf die Grundbeträge nach Absatz 11 ein Zuschlag gewährt in Höhe von: 15,00 Euro.

(13) Für den Transport von Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt.

(14) Beschäftigten der Stadtverwaltung Rudolstadt, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu einer Entschädigung nach den Absätzen 11 und 12 ein Freizeitausgleich gewährt werden. Mit der Gewährung eines Freizeitausgleichs entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach den Absätzen 11 und 12. Absatz 13 bleibt davon unberührt. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen, eine abschließende Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.



- (15) Angestellte und Arbeiter, die zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden, erhalten für den Montag und Dienstag nach der Wahl Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, sofern an diesen Tagen ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig ist. Der Arbeitgeber hat dafür einen Erstattungsanspruch für Bürgermeister- und Stadtratswahlen gegen die Stadt.
- (16) Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf Montag und Dienstag nach der Wahl, so erhalten Mitglieder des Wahlvorstandes,
- die selbstständig Tätig sind, einen Pauschalbetrag von 52,00 Euro je Tag und
 - Personen, die keinen Erstattungsanspruch gemäß Abs. 15 haben, einen Pauschalbetrag in Höhe von 26,00 Euro je Tag.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen sowie Information der Bürger

- (1) Satzungen der Stadt Rudolstadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt („Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“). Auf der Urschrift der Satzung sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Amtsblatt wird im Bürgerservice im Rathaus der Stadt Rudolstadt, im Büro des Bürgermeisters und an sonstigen geeigneten Stellen ausgelegt und ist über die Internetseite „www.rudolstadt.de/Amtsblatt“ abrufbar.
- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen sowie der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter der Adresse „www.rudolstadt.de/Sitzungstermine“. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (6) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung und die Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsteilräte erfolgt an den Informationstafeln bzw. in den Schaukästen der Ortsteile. Diese befinden sich im

- Ortsteil Eichfeld: - am Gemeindehaus Hauptstraße 29;
- Ortsteil Keilhau: - Buswartehäuschen Robert-Birkner-Straße;
- Ortsteil Lichstedt: - Buswartehäuschen am „Dorfplatz“;
- Ortsteil Oberpreilipp: - am Straßengrundstück gegenüber den Hausgrundstücken Oberpreilipp 13 und Oberpreilipp 14;

- Ortsteil Unterpreilipp: - Unterpreilipp 23;
- Ortsteil Ammelstädt: - Gewerbegebiet, vor der Tankstelle, - am Feuerwehrhaus;
- Ortsteil Breitenheerda: - Bushaltestelle innerorts;
- Ortsteil Eschdorf: - Wohngebäude Eschdorf 6;
- Ortsteil Geitersdorf: - Bushaltestelle innerorts;
- Ortsteil Haufeld: - Dorfplatz innerorts;
- Ortsteil Heilsberg: - Dorfplatz innerorts;
- Ortsteil Milbitz: - Milbitz 1;
- Ortsteil Remda: - Gebäude Rudolstädter Straße 8 - 10, - Bushaltestelle Markt, - Gemeindegaragen, Wehlweg, neben Eingang zum Kindergarten, - Kirchremda, vor dem Haus Kirchremda 13, - Altremda, vor dem Haus Altremda 15;
- Ortsteil Sundremda: - Stadtilmer Straße, vor dem Teich;
- Ortsteil Teichel: - Am Markt 1;
- Ortsteil Teichröda: - Hopfgartenstraße 1, - Am Schenkenberg, am Garagenkomplex;
- Ortsteil Treppendorf: - vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Treppendorf 24.

§ 17

Beauftragte des Stadtrates

Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen einen Integrationsbeauftragten für Aussiedler- und Ausländerfragen und einen Behindertenbeauftragten für die Dauer einer Wahlperiode. Die Beauftragten berichten in der letzten Sitzung des Jahres den Mitgliedern des Stadtrates über ihre Tätigkeit.

§ 18

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Rudolstadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 19

Übergangsbestimmung

Die Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 über das Verfahren zur Besetzung der Aufsichtsräte von städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften kommt mit dem ersten Zusammentritt des Stadtrates zur folgenden, der 8. Wahlperiode, zur Anwendung.

§ 20

Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2019 außer Kraft.

Rudolstadt, den 03.06.2022


Jörg Reichl
Bürgermeister



Rechtsverordnung

der Stadt Rudolstadt über die Verkürzung der Sperrzeit anlässlich des Rudolstadt-Festivals vom 7. bis 10. Juli 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 198) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan der Stadt Rudolstadt vom 10.06.2022, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung wird.

§ 2

Verkürzung der Sperrzeit

- (1) Für die Veranstaltungen im Freien, die Bestandteil des Rudolstadt-Festivals sind, wird der Beginn der Sperrzeit in den Nächten zum Freitag, zum Samstag und zum Sonntag auf 03:00 Uhr hinausgeschoben. Am Sonntag beginnt die Sperrzeit 24:00 Uhr.
- (2) Für die Schank- und Speisewirtschaften wird der Beginn der Sperrzeit in den Nächten zum Freitag, zum Samstag und zum Sonntag auf 04:00 Uhr hinausgeschoben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 ThürGastG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festlegungen des § 5 Abs. 1 bis 3 ThürGastG verstößt. Hierzu zählen Verstöße gegen die §§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 10.06.2022


Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich



Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges

Beschlüsse

der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Rudolstadt vom 19.05.2022

Die Versammlung der Jagdgenossen hat am 19.05.2022 den Kassenbericht, die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands, die Feststellung des Reinertrages für das Jagdjahr 2021/22 sowie die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen beschlossen. Ebenfalls beschlossen wurde die teilweise Änderung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbogen III sowie die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt.

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (Jagdgenossen), können die Auszahlung des Reinertrages mit den erforderlichen Angaben beim Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Rudolstadt (c/o Stadt Rudolstadt, SG Liegenschaften, Markt 7 in 07407 Rudolstadt) bis spätestens zum 23.12.2022 beantragen (§ 14 Abs. 3 der Satzung). Danach geltend gemachte Auszahlungsansprüche unterliegen der Verjährung. Nicht ausgezahlte Reinerträge fließen in die Rücklage. Alle Jagdgenossen werden gebeten, die für den SEPA-Zahlungsverkehr erforderlichen Angaben (IBAN, BIC) schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtvorliegen dieser Angaben erfolgt keine Auszahlung des Reinertrages.

Weidmann
Jagdvorsteher

Vollversammlung

der Fischereigenossenschaft Remda-Teichel vom 31.05.2022

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Auf Antrag wurde die Teilnahme von 3 Gästen für diese Versammlung zugelassen.
2. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes nach Vortrag Bericht
3. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für die Jahre 2019, 2020 und 2021 nach Vortrag Bericht.
4. Beschluss zur Bestätigung des bestehenden Vorstandes für die Dauer der nächsten Amtsperiode (5 Jahre).
5. Beschluss zur Verlängerung des Pachtvertrages für die Milbitzer Teiche an den Fischereiverein Teichel e. V.
6. Beschluss zur Neuverpachtung der Remdaer Rinne von Teichröda bis Ammelstädt an den Fischereiverein Teichel e. V.
7. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages für die Jahre 2018 – 2021, als Überweisung auf ein Bankkonto, auf Antrag der Fischereigenossen und unter Vorlage von aktuellen Grundbuchauszügen sowie Angabe der Bankverbindung.
8. Beschluss zum Zuschuss an den Sportfischerverein Remda e.V. in Höhe von 800,00 € zur Beschaffung eines Rasentraktors.

Die Abstimmung ergab 3 Fürstimmen mit 44,4 Stimmanteilen ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen.

Es erfolgten Einzelabstimmungen über alle Beschlüsse.

Remda, den 13.06.2022

M. Mitterer
Vorstand

Sonnenschein und Regen in 25 Jahren Städtedreieck am Saalebogen

DREIKLANG SAALFELD
RUDOLSTADT
BAD BLANKENBURG



Gemeinsame Festsitzung der Stadträte Saalfelds, Rudolstadt und Bad Blankenburgs auf der Heidecksburg bilanzierte das erfolgreiche Miteinander

Am Freitag vor Pfingsten kamen die Mitglieder der Stadträte der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg zur gemeinsamen Festsitzung anlässlich „25 Jahre Städtedreieck“ im Festsaal auf Schloss Heidecksburg in Rudolstadt zusammen.

Nach musikalischer Einstimmung durch das mit dem Mitteldeutschen Jugendmusikpreis ausgezeichnete „Trio Firlrefanz“ der Saalfelder Musikschule begrüßte Rudolstadt's Bürgermeister Jörg Reichl die Festgäste und Lüftete dabei das Geheimnis, warum gerade Rudolstadt zum Sitzungsort auserkoren worden war. „In Rudolstadt wurden historisch gesehen bereits im 18. Jahrhundert gute Erfahrungen mit einer Ménage-à-trois, einer Ehe zu Dritt, gesammelt. Friedrich Schiller und die Schwestern Caroline und Charlotte von Lengefeld waren damals die Protagonisten; heute sind es Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“, beschrieb Reichl.

Mike George, Bürgermeister Bad Blankenburgs und aktuell Vorsitzender im Rat der Bürgermeister, verdeutlichte in seiner Festrede die erfolgreichen Meilensteine in 25 Jahren kommunaler Kooperation. Neben dem ersten Regionalen Entwicklungskonzept waren das u. a. der Bau des Erlebnisbades SAALEMALX, der Stadthalle Bad Blankenburg und des ZOB Saalfeld/Saale sowie die gemeinsame Ausrichtung des 105. Deutschen Wandertages. Im Jahr 2006 wechselten nicht nur alle drei Rathauschefs, sondern wurde das Städtedreieck auch als eine der erfolgreichsten Städtekooperationen Deutschlands mit dem „kommKOOP“ ausgezeichnet. Die Jury lobte seinerzeit die gute und schnelle Verständigung über gemeinsame Projekte sowie deren zügige Umsetzung. Weitere entscheidende Entwicklungssprünge waren die Einrichtung der Wirtschaftsförderagentur, die Umsetzung des Regionalbudgets 2010 bis 2016 sowie die Bewerbung um die Landesgartenschau 2024. „Von 2020 bis 2022 entwickelten wir gemeinsam ein neues Regionales Entwicklungskonzept, welches nun im Bad Blankenburger Stadtrat nicht zur Verabschiedung kommt. Ein Scheidungsgrund ist das sicherlich nicht. Einst verweigerte der Saalfelder Stadtrat seine Zustimmung zum ersten Einzelhandelskonzept. Das zweite Konzept beschlossen dann alle drei Stadträte. Manches hat und braucht seine Zeit“, so George und fügte hinzu: „Es wurde viel erreicht, aber es liegt noch viel vor uns. Touristische Vermark-

tung, Zusammenarbeit der Verwaltungen und die Wahrnehmung des Städtedreiecks in Erfurt sind da nur drei Ansätze. 25 Jahre sind eine Generation und wir stehen vor einem Generationswechsel. Es braucht neue Persönlichkeiten, die die Welt, die Region formen. Freude, Wachstum und Zukunft sollen uns die nächsten 25 Jahre begleiten.“

Von Anfang an wurde die Städtekooperation von der LEG Thüringen begleitet. In der Festsitzung reflektierte daher Geschäftsführerin Sabine Wosche den Blick des Landes auf den Städteverbund, der aus ihrer Sicht mit Schulterschluss und enger Freundschaft einhergeht. „Warum ist das Regionalmanagement für uns eine wunderbare Aufgabe? Im Städtedreieck gibt es einen Geist des Miteinanders. Lösungsorientiert, respektvoll und unbürokratisch unterstützt man sich am Saalebogen. Die Corona-Pandemie, kurzfristige Personalengpässe und die Ukraine-Hilfe haben dies in jüngster Vergangenheit erst wieder bestätigt. Das Städtedreieck ist ein Vorbild für Thüringen und aktuell besonders für die Kooperation Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Dingelstädt“, legte Wosche dar. Zur Bewältigung des Dauerkrisesmodus und zur Begegnung von Zukunftsfragen wie Klimawandel, Digitalisierung, Innenstadtbelebung, Mobilität und Nachnutzung werde die LEG weiterhin Partner sein.

Saalfeld's Bürgermeister Dr. Steffen Kania oblag zwar lediglich die Überleitung zum gemütlichen Teil der Festveranstaltung, dennoch stellte er die feste Verbindung der drei Städte in den Vordergrund, die einem Eheversprechen gleichkäme und gute wie schlechte Zeiten gesehen habe. „25 Jahre Kooperation hielten alles bereit, was eine gute Beziehung ausmacht: Sonnenschein und Regen, große Erfolge und kleine Niederlagen, dunkle Wolken, reinigende Gewitter und schöne Sommerabende. Egal, was der eine oder andere sagt oder schreibt, das Städtedreieck war, ist und bleibt ein Erfolgsmodell. Gemeinsam erreichen wir mehr, als jeder für sich allein. Ich hoffe, dass in 25 Jahren unsere Nachfolger ebenfalls sagen können: Gut ist es geworden, der Weg hat sich gelohnt“, resümierte Dr. Kania bevor er den Ausklang der Festsitzung in die Hände des Hofpagen der Grafen und Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt übergab.